



Schulordnung der Musikschule Königstein e.V.

- gültig ab 01.05.2020 -

1. Die Musikschule Königstein will die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern.
2. Die Aufnahme in die Musikschule richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze.
3. Die gesetzlichen Vertreter melden den Schüler auf einem Formular der Musikschule an, das nach Unterzeichnung durch die Schulleitung Unterrichtsvertrag ist. Im Einzelunterricht gilt eine vierwöchige Probezeit. Abweichend von den ordentlichen Kündigungsterminen (§ 9) kann zum Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich gekündigt werden. Für Gruppenunterricht gibt es keine Probezeit.
4. Der Unterricht wird in öffentlichen Schulen und Gebäuden erteilt und findet in der Regel nachmittags statt.
5. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Bei vom Schüler zu verantwortendem Unterrichtsausfall besteht kein Nachhol- oder Erstattungsanspruch.
6. Pro Kalenderjahr werden 36 Unterrichtsstunden erteilt. Sinkt die Stundenzahl darunter aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, werden die Gebühren anteilig erstattet. Die Schulgeldordnung ist in der jeweils durch Vorstandsbeschluss festgelegten Fassung bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages. Bei Schulgelderhöhung bleibt es den gesetzlichen Vertretern vorbehalten, den Unterrichtsvertrag zu dem Zeitpunkt, in welchem die Erhöhung angekündigt wird, mit vierwöchiger Frist zu kündigen.
7. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind von den Eltern zu stellen; es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen. Nicht ausgeliehene Instrumente stehen gegen Gebühr zur Verfügung.
8. Für die Deckung des Vertrages über die Kopierlizenz mit der Gema wird je Monat separat ein Euro eingezogen.
9. Lehrerwechsel kann bei der Schulleitung beantragt werden. Unterrichtsbesuche sind nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft möglich.
10. Eine Kündigung des Vertrags kann nur zu den Kündigungsterminen 28. Februar und 30. September erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Hierfür reicht eine Mail an die Schulleitung aus.
11. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Der Unterricht am letzten Schultag vor den Ferien richtet sich nach den Öffnungszeiten der gastgebenden Schulen. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung des Schulgeldes. In diesen Fällen kann die Musikschule ihre vertragliche Leistungspflicht durch Online-Unterricht erfüllen.
12. Die Bereitschaft zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule wird von jedem Schüler erwartet. Vorspiele und Konzerte sind eine wichtige Motivationshilfe. Die Mitwirkung bei musikalischen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule als Instrumentalist solistisch oder in kammermusikalischer Besetzung soll vorher mit der Lehrkraft abgestimmt werden.

13. Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Schulgeldes berechtigen die Schulleitung nach Verwarnung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

14. Den Unterrichtsvertrag betreffende Vereinbarungen (u. a. An- u. Abmeldungen, Instrumentenverleih usw.) gelten erst ab schriftlicher Bestätigung durch die Schulleitung. Absprachen mit den Lehrkräften haben keine Rechtswirkung.

15. Die Rechte an Bild und Ton liegen bei der Musikschule Königstein.